

Satzung

der Vereinigung „Motorsportclub Woltersdorf e.V.“ im ADMV

Art. 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Motorsportclub (MC) Woltersdorf*, er wurde am 23.02.1958 gegründet und ging aus der BSG Einheit Woltersdorf/Sektion Motorrennsport hervor. Die Bezeichnung MC Woltersdorf ist zulässig und traditionell üblich.
2. Der MC Woltersdorf hat seinen Sitz in Woltersdorf bei Berlin/Land Brandenburg. Der Verein wurde am 02.08.1990 im Vereinregister Fürstenwalde unter der Nummer 79 registriert.
3. Der Verein ist dem ADMV e.V. als Dachverband angeschlossen und erkennt dessen Satzung und Bestimmungen an.

Art. 2 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Der WC Woltersdorf sieht seine Aufgabe darin:
 - Personen zu vereinen, die sich für den Motor- Wasser- Breiten- und Tourensport oder das KFZ – Wesen interessieren.
 - Kinder und Jugendliche für den allgemeinen und speziellen Motorsport zu begeistern, Talente zu fördern und bei Notwendigkeit leistungssportliche Ziele zusetzen.
 - Motorsport zu entwickeln; über Details entscheidet dazu jährlich der Vorstand.
 - Bürger der Gemeinde Woltersdorf und Umgebung zu informieren, Ratgeber zu sein und zur Unfallverhütung beizutragen,
 - Motorsportveranstaltungen zu organisieren, um Aktiven eine Betätigungsmöglichkeit zu geben und um Enthusiasten bzw. Zuschauern Freizeitangebote zu offerieren.
2. Der Verein verfolgt im Sinne der Abgabenordnung §§ 51-68 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die den gemeinnützigen Zwecken widersprechen. Von den Festlegungen der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen hinsichtlich Reisekostenordnung/Ehrenamtszuschale unberührt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Club garantiert den Mitgliedern das Recht der Gleichbehandlung.

7. Der Club vertritt in der freiheitlich, demokratischen Ordnung den Grundsatz einer parteipolitischen Neutralität und ist weltanschaulich bzw. religiös tolerant.

Art. 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des MC Woltersdorf kann jeder Bürger werden. Mitglieder fördern gemeinsam die Interessen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen und Firmen erwerben.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Anmeldung im Verein hat unter Vorlage des ADMV – Mitgliedsausweises zu erfolgen; oder werden ADMV – Mitglied. Dabei müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft im MC Woltersdorf beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden. Doppel – bzw. Mehrfachmitgliedschaften in anderen Organisationen, Vereinen bzw. Clubs sind möglich und werden anerkannt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
8. Die satzungskonforme, fristgemäße Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist zum Ende des Kalenderjahres möglich; die Kündigung soll zum 30.09. desselben Kalenderjahres schriftlich vorliegen. Wird ein Austritt zu Unzeit beantragt, kann der Vorstand dem stattgeben, wenn keine Forderungen des Vereins gegenüber der betreffende Person bestehen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft beim ADMV e.V. regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
10. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
11. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
12. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat, wegen der Verkehrsgefährdung durch

Trunkenheit am Steuer oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.

13. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von 2 Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
15. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

Art. 4 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten, die sich aus den Zielen des Vereins ergeben, zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
3. Alle Mitglieder des Vereins können die eigenen Einrichtungen gleichsam nutzen; Einzelheiten beschließt der Vorstand. Sofern bei Veranstaltungen des Vereins Eintritt für Besucher erhoben wird, gilt das nicht für Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder haben das Recht, alle vom ADMV angebotenen Dienstleistungen oder Informationen entgegen zu nehmen bzw. zu beanspruchen.
5. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn sich das Mitglied im Rückstand mit der Beitragszahlung befindet.

Art. 5 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den ADMV e.V. zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei organisierten Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich zu verhalten.

Art. 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen

Die Kassenrevision (Finanzrevisor) ist unabhängig.

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltplanes.
3. **Die Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt den Veranstaltungsplan des Vereins für das jeweilige Kalenderjahr und ist jedes zweite Jahr schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen (3 Wochen) einzuberufen. Ort und Zeitpunkt legen der Vorstand fest; er schlägt die Tagesordnung vor.
- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft damit zwischen zwei Mitgliederversammlungen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, falls gewählte Personen vorher ausscheiden. Andere Regelungen bedürfen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen während dieser Zeit jedoch kein anderes Amt im Verein übernehmen.
 - c) Die Mitgliederversammlung hat zu entscheiden:
 - über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages
 - über evtl. Änderungen dieser Satzung
 - über vorliegende Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder des Vereins

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich

4. **Der Vorstand** des Vereins nach BGB besteht aus:
- **dem 1. Vorsitzenden;**
 - **dem Stellvertreter,**
 - **dem Schatzmeister**

sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern:

- Sportleiter
- Jugendwart
- Kassenwart
- Beisitzer (Wassersport; Offroad, Enduro)
- Geschäftsführer

5. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
6. Über die Mitgliederversammlung, deren Abstimmungsvorgänge und Entscheidungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass der Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben haben. Bei Vorstandssitzungen ist es zulässig, ein Protokollbuch zu führen.

Art. 7 – Rechnungswesen/Ämter

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
2. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand in Höhe der Beträge nach EStG ist zulässig. Die Zahlung

einer Ehrenamtschale in der nach EStG zulässigen Höhe ist statthaft und wird durch den Vorstand jährlich beschlossen.

3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erstattung von nachgewiesenem Aufwand ist auf der Grundlage des Haushaltsplanes statthaft; Belege oder Abrechnungen sind nachzuweisen. Clubmitglieder müssen sich im Mindestumfang auch an Clubaktivitäten beteiligen; sich an Veranstaltungen oder deren Vorbereitungen beteiligen. Im Hinderungsfall können Ersatzleistungen angeboten werden.

5. Bei aktiven Sportlern werden die Teilnahmen an Meisterschaften und Wettkämpfen als Aktivität gewertet.

Art. 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Art und Höhe der Beiträge sind durch die Hauptversammlung zu beschließen und in der jährlichen Beitragsordnung zu verfassen. Die Beiträge sind bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen anteilig bis Jahresende. Der Mitgliedsbeitrag bleibt fällig, auch wenn ein Mitglied zur Unzeit (Fristenüberschreitung) austritt; über Anträge befindet der Vorstand.

2. Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beitragsvergünstigungen gewährt werden. Voraussetzungen dafür sind:

- 30 jährige Vereinszugehörigkeit
- oder wirkliche Bedürftigkeit des Betroffenen

3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Clubbeitrag. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Art. 9 - Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten.

3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung; die Amtszeit läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

4. Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

5. Über Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen.

Art. 10 - Sonstiges

Der MC Woltersdorf achtet die in Frage kommenden Beschlüsse der Abgeordneten der Gemeinde Woltersdorf und unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt, des Waldes und der Gewässer. Motorsport wird, sofern im Speziellen notwendig, nur mit Genehmigung betrieben.

Art. 11 - Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde 1990 beschlossen, die erste Neufassung am 08.04.1999. Die vorliegende Satzung wurde in dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2013 am beschlossen. Anlässlich der Mitgliederversammlung am 25.03.2015 wurde einige Formulierungen ohne Außenwirkung vorgenommen.

Art. 12 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Landesverband des ADMV e. V. oder des ADMV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gez.
Täger
Vorsitzender

gez.
Rülicke
Stellvertreter

gez.
Erping
Finanzen

(Die Fassungen vom 08.04.1999 und 07.03.2013 liegen im Verein in Urschrift vor).

Woltersdorf, März 2013